

Sebastian Kühn/
Malte-C. Gruber (Hrsg.)



Beiträge zur Rechts-,
Gesellschafts- und Kulturkritik

Dreiecksverhältnisse

Aushandlungen von Stellvertretung



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Dreiecksverhältnisse

Beiträge zur Rechts-,
Gesellschafts- und Kulturkritik

Sebastian Kühn/Malte-C.Gruber (Hrsg.)

Dreiecksverhältnisse

Aushandlungen von Stellvertretung



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8305-2091-7

© 2016 BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin

E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>

Druck: docupoint GmbH, Barleben

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Inhalt

Vorwort	7
---------------	---

Sebastian Kühn und Malte Gruber

Einführung: Zur Aushandlung von Stellvertretung	9
---	---

I.

STRUKTUREN VON STELLVERTRETUNG

Viola Hildebrand-Schat

Schematisierung und Inszenierung: Porträts im Widerstreit	25
---	----

Thomas Keller

Stellvertretungen im deutsch-französischen Verhältnis	47
---	----

Lorenz Schulz

Dreiecksverhältnisse bei der Teilung der Gewalt – Zur Juridifizierung des Trinitarismus	73
--	----

II.

LEGITIMATION DURCH STELLVERTRETUNG

Sabine Müller

Antike Prätendenten unter „falscher Identität“: Eine besondere Form der Stellvertretung	93
--	----

Daniel Schläppi

Schwiegersöhne als Stammhalter. Transgenerationaler Ressourcentransfer in Stellvertretung durch die Matrilinie (16.-21. Jahrhundert).....	109
---	-----

III.
STELLVERTRETUNG ALS DELEGATION

Kirsten Brukamp

Autonomie durch Stellvertretung?

Vorausverfügungen in der Medizin im Hinblick auf Willensänderungen .. 133

Martin Uebelhart

„Der Anstaltsgott ist eine höhere Polizeiberufungsstelle“ –

„Administrativjustiz“ und Erziehung im Werk

von Carl Albert Loosli (1877-1959)..... 143

IV.
STELLVERTRETUNG ALS HERRSCHAFT

Jutta Hergenhan

Zur geschlechterpolitischen Problematik von Stellvertretung

am Beispiel der französischen Sprache 165

Tilman Haug

Komödianten und Ehrenmänner – Frühneuzeitliche Gesandte

als Stellvertreter von Fürsten im 17. Jahrhundert 177

Autorinnen und Autoren 193

Bildnachweis 197

Vorwort

Die Frankfurter Jahrestagung der Kritischen Reihe am 13. und 14. Juli 2012 galt einem Thema, das auf das gesellschaftliche Phänomen des vorausgesetzten oder vorauszusetzenden Dritten verweist: „Dreiecksverhältnisse“ bezeichnen eben diese triadische Struktur des Sozialen, die oft mit kommunikativen Asymmetrien, ungleichen Machtverhältnissen und entsprechenden Interessenkonflikten sowie daraus resultierenden Rechtsproblemen verknüpft ist. Der vorliegende Band versammelt eine Auswahl von Beiträgen, die sich aus unterschiedlichen Blickwinkeln mit solchen Triaden befassen und dabei vielfältige Perspektiven auf den keineswegs trivialen Begriff der „Stellvertretung“ eröffnen.

Unser Dank richtet sich insbesondere an das Centre Marc Bloch (Berlin) und an die Dr. Bodo Sponholz-Stiftung für Wohlfahrt, Kunst und Wissen (Frankfurt), deren „Drittmittel“ zum Gelingen des Projekts entscheidend beigetragen haben.

Frankfurt am Main,
im Dezember 2014

Malte Gruber
Sebastian Kühn

Einführung: Zur Aushandlung von Stellvertretung

I. Ein (fast) klassisches Beispiel für Stellvertretung

In der Benediktinerabtei Frauenchiemsee ließ der zuständige Salzburger Fürsterzbischof 1628 eine Visitation durchführen, eine Kontrolle der religiösen Zustände und Aufnahme des Besitzstandes. Zwei „abgesandte *visitatores*“ des Erzbischofs kamen an, so berichtet die Äbtissin des Klosters in ihrer Chronik, die dann fortfährt, dass sich der Frauenkonvent dem Erzbischof „gehorsamblich vndergöben vnd beuolchen“ angezeigt habe.¹

Das mag nun ein vielleicht entlegenes und gewiss beliebiges Beispiel sein, aber gerade darum für das Problem der Stellvertretung erhellend. Stellvertretung soll ja die Anwesenheit und Wirkmächtigkeit eines Abwesenden vor einem Publikum anzeigen. Und auf den ersten Blick scheint ja das Verhältnis zwischen Erzbischof, delegierten Visitatoren und Kloster dahingehend eindeutig zu sein. Der Erzbischof beauftragte die zwei Visitatoren stellvertretend mit der Kontrolle des Klosters. Die Klosterfrauen unterwarfen sich dem Erzbischof und erkannten die Stellvertretung der Visitatoren an. Die einfachste Formel für Stellvertretung: B vertritt A bei C in Bezug auf eine Funktion x (vgl. Weiß 1998, S. 30-33) – dieses Grundelement einer noch sehr vorläufigen, weil viel zu abstrakten und deshalb ungenauen Definition finden wir in dem gegebenen Beispiel.

Im Französischen kann der Stellvertreter *Lieu-tenant* bedeuten: der den Platz eines Anderen einnimmt. Was als selbstverständlich erscheinen mag, nämlich die prinzipielle Möglichkeit, für einen Anderen zu handeln oder zu entscheiden und ihn damit unmittelbar zu verpflichten – ganz genauso, als ob er selbst gehandelt hätte – ist alles andere als trivial. Vertretungsmacht setzt voraus, dass das Handeln des Stellvertreters einem anderen zugeschrieben wird. So lässt sich die räumliche und zeitliche Reichweite eines Akteurs vergrößern, der ja nicht überall zeitgleich wirksam sein kann, darf oder will, zugleich kann aber mit dieser sonst unmöglichen Beziehung über den Umweg der Stellvertretung Distanz hergestellt werden. Wie geht nun dieser fragile Prozess der Delegation, Autorisierung und Anerkennung vor sich, wie wird die Handlungsmacht dabei verteilt, wie verändern sich dadurch Hierarchien und Beziehungen der Beteiligten?

1 *Maria Magdalena Haidenbucher*: *Geschicht-Buech de Anno 1609 bis 1650*, hg. von *Gerhard Stalla*, Amsterdam/Maarsen 1988, S. 59.

Im gegebenen Beispiel der Visitation in Frauenchiemsee erweist sich die Macht des Erzbischofs gerade darin, dass er, ohne selbst anwesend sein zu müssen, eine Visitation des Klosters durchführen kann. Er aktualisiert und vergrößert seinen Handlungsspielraum, allerdings um den Preis, einen Teil seiner Macht abzugeben an die Stellvertreter. Diese hingegen müssen vom Erzbischof als Visitatoren legitimiert sein – sie hätten „anbefohlene Gewalt“ gehabt, heißt es in der Quelle, und hätten dazu auch einen Brief des Erzbischofs vorgelegt. Der Frauenkonvent erkennt die Macht des Erzbischofs und der Visitatoren an, legitimiert dadurch den Stellvertretenen und die Stellvertreter gleichzeitig. Nur diese allerdings sind vor Ort, was das Problem aufwirft, wie sie wiederum kontrolliert werden können.

Stellvertretung ist somit immer mit den Problemen von *Legitimation* und *Kontrolle* (der Stellvertreter durch den Vertretenen) und *Anerkennung* (sowohl des Stellvertreters als auch des Vertretenen und ihrer Beziehung durch die Adressaten der Handlung) verbunden. Das eröffnet nun vielfältige Fragen dazu, wie mit diesen Problemen umgegangen wurde, welche Möglichkeiten bestanden, sie zu regulieren. Der Variationsreichtum, so darf man vermuten, ist dabei systematisch und historisch sehr groß.

II. Die rechtstheoretische „Entdeckung“ des 19. Jahrhunderts

Im Bereich der Politik (Sofsky/Paris 1994) v.a. aber des Rechts (Müller-Freienfels 1955; 1982) sind dazu schon differenzierte Überlegungen angestellt worden. Interessant ist in diesem Zusammenhang insbesondere die deutsche rechtstheoretische Diskussion des 19. Jahrhunderts, in der einige der Problemstellungen besonders deutlich werden. Denn es ist der deutschen Privatrechtswissenschaft erst im Laufe des 19. Jahrhunderts gelungen, mit der „Entdeckung“ der rechtsgeschäftlichen Stellvertretung den Bedürfnissen des modernen Rechtsverkehrs zu entsprechen (vgl. Pawlowski 1996). Zunächst war es Friedrich Carl von Savigny (1840, § 213, S. 90 ff.; 1853, §§ 53 ff., S. 19 ff.), der aus einer durchaus umstrittenen Interpretation des römischen *Corpus iuris civilis* die Rechtsfigur einer freien, direkten Stellvertretung entfaltete (vgl. hierzu Mohnhaupt 1979). Seine Vorstellung, dass alleine der Vertretene als handelnde Geschäfts- und Vertragspartei zu gelten habe und dessen Vertreter insoweit lediglich sein „Erwerbsinstrument“ oder „Organ“, mithin nichts anderes als ein Bote sei, unterschied sich jedoch sowohl von den seinerzeit herrschenden Stellvertretungstheorien als auch von den heute im BGB vorfindlichen Unterscheidungen: „Und ist

das Kindlein noch so klein, so kann es dennoch Bote sein“, lautet ein nur noch geringfügig variiertes Merksatz des juristischen Grundstudiums (vgl. etwa Bitter 2013, S. 120, Anm. 448). Eben damit sollen Boten als „Werkzeuge“ und Überbringer *fremder* Willenserklärungen von Stellvertretern abgegrenzt werden, die stets *eigene* Willenserklärungen in fremdem Namen abgeben und aus diesem Grund zumindest beschränkt geschäftsfähig (§§ 164 f. BGB), also mehr als bloße „Werkzeuge“ sein müssen.

Weitaus variantenreicher waren demgegenüber die theoretisch anspruchsvollen Theorien des 19. Jahrhunderts, die über mehrere Jahrzehnte um die künftige Konstruktion der Stellvertretung stritten. Neben Savignys Geschäftsherrentheorie kursierten zahlreiche weitere Stellvertretungstheorien, prominent insbesondere die Zessionstheorie nach Mühlenbruch und Puchta, die Zweobligationentheorie nach Kuntze, die Fiktionstheorie nach Buchka und Wächter sowie die Separationstheorie nach Brintz (vgl. näher Mohnhaupt 1979). Vor allem Mühlenbruch und Puchta zufolge erschien es geradezu „denk unmöglich“, dass jemand für einen anderen Willenserklärungen abgeben und Verträge schließen könnte, aus denen der Vertretene dann unmittelbar Rechte und Pflichten erwerben sollte. Diese müssten vielmehr zunächst in der Person des Vertreters entstehen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertreter in fremdem oder eigenem Namen gehandelt habe. Dementsprechend könnten die durch ein Vertretergeschäft erworbenen Rechte und Pflichten schließlich erst im Wege der Zession (Abtretung) auf den Vertretenen übergeleitet werden (Puchta 1852, §§ 52 f., S. 107 ff.; ders., 1855, §§ 273 ff., S. 112 ff.; dazu Mohnhaupt 1979, S. 61 f.; Pawlowski 1996, S. 125 f.).

Der weit ausdifferenzierte, heute kaum vollständig zu überblickende Theorienstreit drehte sich allerdings nur vordergründig um die richtige Auslegung römischer Rechtsquellen oder begrifflicher Zusammenhänge oder gar um Denkgesetze. Viel entscheidender als rechtstechnische Fragen waren die rechtsethischen Grundlagen, um die gerungen wurde. Es schien zunächst insbesondere mit den modernen Vorstellungen von personaler Autonomie und Selbstbestimmung unvereinbar, die Person des Stellvertreters nur als „Werkzeug“ eines – gleichsam wie ein römischer *pater familias* – übergeordneten Prinzipals anzusehen. Savignys Position musste sich aus dieser Sicht geradezu als anstößig darstellen (so Pawlowski 1996, S. 126, mit Hinweis auf Ballerstedt 1951, S. 513 ff.). Es bedurfte also einer trickreichen juristischen „Entdeckung“, im Grunde nichts anderem als einer neuen Unterscheidung, um den scheinbar unlösbaren Konflikt zwischen freiheitlicher Personenautonomie und modernen Verkehrsbedürfnissen in einem veränderten Standpunkt aufzuheben. Ein solcher Wechsel der Beobachterperspektive setzte freilich zunächst die Erkenntnis voraus, worum es im Streit der Stellvertretungstheorien eigentlich ging:

„Der Gegensatz zwischen dem Römischen Recht und dem heutigen ist aber überhaupt nicht mit *logischer* Abstraction zu beseitigen, sondern er beruht auf der *Ethik*; er ist nicht eine Folge des *Obligations*-Begriffs, sondern der ethischen Würdigung der freien Persönlichkeit und ihres Willens. [...] Mit der modernen Auffassung dagegen ist es wohl vereinbar, daß sich Jemand den Zwecken des Andern dergestalt hingiebt, daß in seinem Willen der Wille des Andern zur Entstehung und Erscheinung kömmt.“ (Laband 1866, S. 186, Hervorh. i. O.)

Paul Laband fand die Lösung in einer Abstraktion begrifflich-konstruktiver Art, die noch heute als „Abstraktionsgrundsatz“ das deutsche Stellvertretungsrecht prägt. Der juristische Trick bestand darin, die im Außenverhältnis zwischen Vertreter und Geschäftspartner wirksame Bevollmächtigung durch einen „Abstraktionsakt“ gegenüber den im Innenverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem getroffenen kausalen Abreden zu verselbständigen. Damit gelangte man in die besondere Lage, zwischen „Vertretungsmacht“ und „Vertretungsrecht“ zu unterscheiden: Während die Vollmacht nunmehr alleine das „rechtliche Können“ im Außenverhältnis betrifft, bestimmt sich das „rechtliche Dürfen“ des Bevollmächtigten nach dem – davon grundsätzlich getrennt zu betrachtenden – Innenverhältnis von Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem.

Diese „abstrakte“ Unterscheidung ist noch heute für das deutsche Privatrecht charakteristisch und unterscheidet dieses beispielsweise vom englischen und französischen Recht (vgl. Pawlowski 1996, S. 126). Sie erlaubt es, den Stellvertreter als autonom handelndes Rechtssubjekt zu denken, das den Vertretenen (kraft Vollmacht) unmittelbar „im Willen“ vertreten kann, ohne dabei dessen Autonomie zu negieren. Diese bleibt zumindest im Innenverhältnis insoweit geschützt, als der Vertreter dem Vertretenen im Falle eines Missbrauchs der Vertretungsmacht regelmäßig zum Schadensersatz verpflichtet ist. Davon unberührt bleibt jedoch die Wirksamkeit des Vertretergeschäftes, auf dessen Zustandekommen der Geschäftspartner aufgrund einer abstrakten Bevollmächtigung als „Legitimationsakt“ vertrauen durfte (Pawlowski 1996, S. 126 f.).

Es handelt sich bei alledem also um eine zunächst nur auf nationaler Ebene wirksam gewordene juristische „Entdeckung“, die auf die außerjuristischen Bedürfnisse des Verkehrs durch eine – in der anfänglichen Argumentation nicht immer konsistent durchgehaltene – „neue Sichtweise“ (Pawlowski 1996, S. 132) reagiert hat und beispielhaft dafür steht, wie es zu juristischen Innovationen kommen kann: namentlich durch „äußeren“ Druck auf die „innere“ Dogmatik des Rechts. Nicht etwa war es das Rechtssystem selbst, sondern seine als „Rechtsverkehr“ wahrgenommene Umwelt, die einer funktionalen, von materialen Bestimmungen im „Innenverhältnis“ abstrakten Stellvertretungskonstruktion bedurfte, welche sich den normativen Erwartungen des sozialen Zusammenlebens fügte. Die konstruktive Aushandlung von Stellvertretung fand demnach

zwar durchaus im Recht statt; sie war aber in erster Linie eine Sache des Wirtschaftslebens, das die juristische Neuerung angestoßen und vorangetrieben hatte.

III. Aushandlung in triadischen Figurationen

Auch wenn demnach sowohl im heutigen Rechtsstudium als auch im Alltagsleben der Eindruck bestehen mag, dass die Stellvertretung eine völlig selbstverständliche Einrichtung des Rechts sei, gab es doch zumindest anfänglich nur wenige rechtlich anerkannte Argumente für das inzwischen ausgehandelte Recht des Stellvertreters, einen abwesenden Dritten mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen ihn vertreten zu können. Irgendwie musste erst die Möglichkeit erfunden werden, Abwesende sichtbar zu machen, ohne diese jedoch zu ersetzen. Die Rede von abwesenden Dritten zeigt dabei bereits, was die besondere Schwierigkeit der Stellvertretung war und heute noch ist: Sie lässt sich nicht auf eine einfache, intersubjektive Zweipersonenbeziehung reduzieren, wie sie das Zivilrecht idealerweise vorsieht. Vielmehr handelt es sich um ein triadisches Verhältnis, an dem jedenfalls mindestens drei Personen beteiligt sind, die man in Juristensprache „Vertretener“ – „Vertreter“ – „Vertragspartner“ nennen mag. Damit zeigt sich aber auch, dass die Konstruktion der Stellvertretung in einem wesentlich weiteren Kontext von „Repräsentationen“ zu lokalisieren ist, die nicht alleine die rechtstechnische Variante von Stellvertretung betreffen, sondern auch (ebenfalls triadische) Fürsprachen und Fürsorgebeziehungen, Drittinteressen und Drittverantwortlichkeiten, organschaftliche Repräsentation in Personenmehrheiten, oder auch mediale Repräsentationen.

Auch aus diesem Grunde müsste der Fokus einer Beschäftigung mit Stellvertretung auf weitere, weniger institutionalisierte Bereiche hin erweitert werden: Literatur, Religionen, Kunst, Geschichte oder Wirtschaft liefern vielfältige Beispiele von stellvertretendem Handeln. Denn wenn Stellvertretung verstanden wird als eine triadische Figuration, in der ein Stellvertreter für einen Geschäftsherrn (oder -frau) gegenüber einem Dritten handelt, so zeigt sich die generelle gesellschaftlich vermittelnde Leistung dieser Figur, die sich zugleich als höchst problematisch erweist. Im gesellschaftlichen Leben scheint es unabdingbar, Andere(s) in Vertretung zu beauftragen: niemand kann, will oder darf alles direkt erledigen, entscheiden und beraten. Vielmehr bedarf jedermann gleichsam einer Vervielfältigung der von Savigny so genannten „juristischen Organe“, indem er sich zumeist „im Willen“ vertreten lässt.

Demnach ist Stellvertretung eine Form triadischer Figurationen, die in letzter Zeit von verschiedenen Seiten viel Aufmerksamkeit erfahren haben (Bedorf/

Fischer/Lindemann 2010; Eßlinger u.a. 2010). So unterschiedlich die damit verfolgten Ansätze auch ausfallen, ist ihnen gemein, dass Mittlerfiguren nicht „als Mittel, sondern als Mitte und Mittler“ (Krämer 2008, S. 40) aufzufassen seien. Das bedeutet grundsätzlich eine Verschiebung der Aufmerksamkeit auf die konkreten Vermittlungsleistungen mit ihren komplexeren Handlungslogiken. Georg Simmel (1983 [1908]) charakterisierte die Konstitution von Gesellschaft mit dem Schritt zur Triade – Gesellschaft entsteht erst in dieser Triangulation und ist nur erklärbar, wenn die Beziehungen dieser drei Instanzen analysiert werden. Das Nachdenken über Stellvertretung ist damit auch eines darüber, wie Gesellschaft konkret hergestellt wird.

Stellvertretung setzt dabei ein komplexes soziales Beziehungsgeflecht voraus, in dem die Balance zwischen allen Beteiligten immer wieder ausgehandelt werden muss. Offensichtlich wird das vielleicht weniger am *Lieu-tenant*, im Militär mit seinen klaren Befehlketten oder bei einem Rechtsanwalt, dessen Stellvertreterposition zumindest für Laien durch seinen Expertenstatus mitunter nahezu überdeckt wird. In diesen stark institutionalisierten Feldern scheint es kaum einen Raum für die Verhandlung der jeweiligen Befugnisse zu geben. Diese tritt deutlicher zu Tage etwa bei Gesandten und Botschaftern. Inwiefern ist ein Stellvertreter nur Instrument seines Herrn, oder kann er gerade über seine Zwischenstellung eigene Handlungsmacht akkumulieren? Der Stellvertreter soll vom Vertretenen kontrolliert werden können, muss zugleich aber beim Adressaten anerkannt sein – was allen Beteiligten erhebliche Probleme und Handlungsspielräume in gegenseitiger Abhängigkeit eröffnet. In unterschiedlichen Graden können diese Beziehungen formalisiert und institutionalisiert sein.

Unser einführendes Beispiel der Klostervisitation von 1628 eröffnet die Möglichkeit, verschiedene Szenarien dieser Beziehung hypothetisch zu eruieren. Im Bericht der Äbtissin von Frauenchiemsee wird die Beschreibung der Visitation um ein kleines, aber wesentliches Detail erweitert: Die Visitatoren hätten den beglaubigenden Brief des Erzbischofs verlesen, worauf der gesamte Konvent vor *ihm* auf die Knie gefallen und sich *ihm* gehorsamst untergeben habe. *Ihm* – damit können ja nicht die Visitatoren gemeint sein, doch auch nicht der Erzbischof, der ja nicht anwesend war. Das Ritual der Unterwerfung gebührt allein dem Brief – ein weiterer Stellvertreter des Erzbischofs. Die Stellvertretung ist aufgespalten in Visitatoren und Brief – eine mögliche Technik, um die Probleme von Kontrolle, Legitimation und Anerkennung zu bewältigen.

Aus Perspektive des vertretenen Erzbischofs wird die Stellvertretung damit handhabbarer, eingeschränkter, kontrollierbarer. Die Stellvertretung ist schon aufgespalten in zwei voneinander abhängige, einander kontrollierende und beschränkende Visitatoren, doch auch das genügt noch nicht, sie müssen sich durch den Brief legitimieren, ihre Aufgaben sind mehr oder weniger festgelegt, sie sind nur Vollbringer eines im Brief ausgedrückten Willens des Erzbischofs.

Auch die Adressaten verfügen durchaus über Handlungsspielräume, den Vertretern und den Stellvertreter anzuerkennen und zu legitimieren – oder eben nicht. Denn aus Perspektive des Klosters kann nun zur dauernden Aushandlungssache werden, ob nun die Visitatoren dem Brief gemäß handeln oder ihr Mandat überschreiten. Die Nonnen haben sich nicht den Visitatoren unterworfen, sondern dem Brief an Stelle des Erzbischofs. Die Anerkennung der Stellvertretung ist fragil, immer hinterfragbar, wird zu einer Interpretation des Mandats. Dadurch allerdings wird auch die Autorität des Erzbischofs prinzipiell mit einem Fragezeichen versehen, er kann letztlich nicht mehr in die möglicherweise strittige Interpretation der Handlungsvollmacht eingreifen.

Die Visitatoren schließlich könnten beide Seiten, Erzbischof und Kloster, gegeneinander ausspielen, um ihre Expertise und Autorität zu vergrößern, als lachende Dritte. Einmal durch den Brief und die Unterwerfung des Klosters legitimiert, könnten sie dieses Handlungsmandat ausnutzen ohne noch viel nach seinem Ursprung zu fragen. Die konkreten Handlungsmöglichkeiten vor Ort konnte ihr beglaubigendes Mandat gar nicht bis ins Detail vorschreiben, das hätte sie handlungsunfähig gemacht. Und so liegt es an ihrer Ausgestaltung dieser einmal erteilten Macht, wie die Visitation verläuft. Sie bestimmen schließlich über die Kommunikation zwischen Erzbischof und Kloster, sie verfassen den Visitationsbericht, auf den der Erzbischof angewiesen ist und den das Kloster kaum beeinflussen kann.

Drei Szenarien mit offenem Ausgang entfalten sich so aus einer Situation der Stellvertretung, deren Probleme durch eine Aufspaltung der Vertretung reguliert werden sollten. Das Beispiel zeigt, wie vielfältig die Aushandlungsmöglichkeiten für alle Beteiligten sind, selbst in den Situationen, die eigentlich dazu angelegt waren, diese Vielfalt einzuschränken.

Möglich, dass gerade diese Unklarheiten von Stellvertretung mit dazu beigetragen haben, dass dieser Formation wenig Aufmerksamkeit zuteil wurde. Erstaunlich dennoch, dass angesichts der Relevanz des Themas die Literatur dazu übersichtlich ist. Der vorliegende Band kann und möchte diese Lücke nicht füllen. Er möchte aber zumindest versuchen, einige Felder dieses weniger behandelten Phänomens auszuloten und er möchte aufzeigen, wie ergiebig eine Beschäftigung damit in ganz unterschiedlichen Gebieten (Recht, Politik, Religion, Geschichte, Kunstgeschichte, Soziologie, Medizinethik) sein kann.

IV. Spannungsfelder von Stellvertretung

Analytisch führt das zunächst zur Frage danach, was nicht Stellvertretung ist. Sie bewegt sich zwischen Substitution und Repräsentation, ohne dass eine scharfe Abgrenzung möglich wäre (vgl. Weiß 2006). *Substitution* scheint dabei klarer unterschieden zu sein: ein Ersatzspieler, Kaffeeersatz, etc. sind keine Stellvertreter, denn sie handeln nicht für den Spieler bzw. den Kaffee. Der Ersatzspieler ist ein Spieler mit eigener Verantwortung, eigenem Willen, er handelt nicht im Auftrag des verletzten Spielers. Auch Margarine handelt nicht für Butter, sie soll nur bei Kunden eine ähnliche Funktion ausüben. Zwischen Ersetztem und Ersetzendem muss es keine Beziehung geben – in der Stellvertretung hingegen ist das zwingend notwendig, erst daher bezieht sie ihre Legitimation. Stellvertreter sind daher nicht beliebig austauschbar, Substitute prinzipiell schon. Doch scheint es im jeweiligen Kontext immer auch eine Frage der Aushandlung und Interpretation zu sein, ob jemand oder etwas als Stellvertretung oder Substitut angesehen oder bezeichnet wurde. In Zedlers Universallexikon (Zedler, Bd. 40, S. 808) etwa werden Rechtsanwälte, Erbnachfolger oder Statthalter unter dem Stichwort Substitut behandelt, Phänomene also, die wir eher problemlos als Stellvertretung bezeichnen würden. Dass sie als Substitute bezeichnet wurden, sagt damit auch etwas darüber aus, wie variabel die Stellvertreter-Konstellation zwischen A, B und C gesehen werden konnte.

Noch schwieriger ist die Abgrenzung von Stellvertretung zur *Repräsentation*, und das schon aus sprachlichen Gründen. Im Deutschen wird der Begriff häufig äquivalent verwendet, im Französischen oder Englischen etwa gibt es gar keinen eigenen Begriff für Stellvertretung – Repräsentation kann eben auch das bedeuten. Repräsentation meint in seinem einfachsten Sinn Vergegenwärtigung, Darstellung auf mittelbare Weise. Im Unterschied zur Stellvertretung muss aber das Repräsentierte dabei nicht die Handlung verantworten, die durch das Medium in der Repräsentation ausgeführt wird. Doch auch hier dürfte es genau ein zentrales Feld der Auseinandersetzung sein, ob Repräsentanten das Repräsentierte verpflichten können oder nicht. Letztlich steht diese Frage im Zentrum der politischen Theorien von repräsentativ strukturierten Organisationen oder Staaten. Handeln Repräsentanten nur „im Namen von“ oder können sie einer eigenen Handlungslogik folgen?

Die Abgrenzungen gelingen nicht, nicht einmal idealtypisch, sondern Stellvertretung ist ein Spannungsfeld, dem man sich nur nähern kann, wenn diese benachbarten, verbundenen, verschachtelten Phänomene mit betrachtet werden. Die Frage nach der sozialen Bedeutung von Sprache etwa (vgl. in diesem Band den Beitrag von Hergenhan) oder nach der Handlungsmacht von Porträts (vgl. den Beitrag von Hildebrand-Schat) laden daher noch einmal verstärkt dazu ein, die verschwimmenden Grenzen und Eigenarten von Stellvertretung zu diskutie-

ren und gerade auch darüber nachzudenken, dass Stellvertretung besonders auch von nicht-humanen Akteuren wirksam und unhinterfragbar zu sein scheint. Die Diskussion um mögliche Grenzen von Stellvertretung führt damit mitten hinein in das Feld der möglichen Beziehungen zwischen den Akteuren, die Stellvertretung aushandeln. Um dieses Feld zumindest andeutungsweise abzustecken, seien eher stichpunktartig einige der Punkte angedeutet, zwischen denen sich das Phänomen befindet.

Stellvertretung befindet sich im Spannungsfeld zwischen *funktionaler* und *personaler* Vertretung. Entsprechend unterschiedlich kann Stellvertretung organisiert sein, je nachdem, ob A nur in einer ganz bestimmten, eingeschränkten Funktion vertreten wird, oder ob die ganze *persona* funktionsübergreifend durch den Stellvertreter zum Einsatz kommt – was wiederum die Wirkmächtigkeit erhöht, zugleich aber auch die Möglichkeit der Machtakkumulation des Stellvertreters. Deutlich greifbar werden diese beiden Modelle in ihren Übergängen und Problemen etwa im Beitrag von Haug über frühneuzeitliche Gesandte; die Fragilität personaler Stellvertretung wird aber ebenso deutlich im Beitrag von Schläppi über Schwiegersöhne und Töchter als Stammhalter.

Stellvertretung befindet sich weiterhin im Spannungsfeld zwischen *zeitlich klar beschränkter* und *dauerhafter* Vertretung. Auch wenn es institutionelle Formen zeitlicher Beschränkung geben mag, so ist die Tendenz zu Verfestigung sehr häufig zu beobachten. Stellvertreter erlangen ein Spezial- und Expertenwissen, das sie nahezu unentbehrlich werden lässt, gerade wenn sie funktional eingeschränkt sind. Und insbesondere Dinge entwickeln dabei ein Eigenleben als Stellvertreter in verschiedenen Kontexten, wie etwa der Beitrag von Keller deutlich macht.

Von daher befindet sich Stellvertretung immer auch im Spannungsfeld zwischen rein *instrumentalem Handeln* und *Machtakkumulation*. Stellvertreter sollen einerseits nur den Willen des Vertretenen ausführen, sollen nur seine Werkzeuge sein – so wohl zumindest die Perspektive der Vertretenen. Doch in Durchführung ihres Auftrags müssen Stellvertreter Eigeninitiative entwickeln, um den Auftrag zu erledigen. Der päpstliche Nuntius etwa galt im Mittelalter als bloßer Automat, als verlängerter Arm des Papstes, willenlos. Der Legat hingegen war selbst Papst inklusive aller päpstlicher Insignien, und er wurde auch wie der Papst behandelt (Siegert 1997; vgl. Wenzel 1997). Geht mit Stellvertretung also generell eine Entmachtung der Vertretenen einher? Besteht eine Gefahr zur *Usurpation* bis dahin, dass fraglich sein kann, wer denn nun eigentlich die Macht hat – der Vertretene oder der Stellvertreter? So zumindest charakterisiert Sofsky (Sofsky/Paris 1994, S. 157) die politische Stellvertretung, und die Kritik am Expertentum generell und Rechtsanwälten speziell findet sich ebenso häufig. Und das Barocktheater spielte den Topos der Rollenumkehr zwischen Herr und Diener immer wieder durch. Savigny hingegen sah in seiner oben beschriebenen

„Geschäftsherrentheorie“ den Stellvertreter noch ganz ungetrüb als beseeltes Werkzeug seines Herrn, ohne eigenen Willen geschweige denn Macht (Hölzl 2002). Die Spannbreite möglicher Positionen in diesem Feld lotet etwa der Beitrag von Uebelhart über die Schweizer Administrationsjustiz aus.

Mit Stellvertretung ist damit auch die Frage nach der *persona* (im lateinischen Wortsinne) und der *agency* gestellt. Savigny leitete seine Geschäftsherrntheorie aus altrömischem Recht ab – in dem alle dem Hausvater Unterworfenen keine *personae* waren, per se damit keine Handlungsmacht haben konnten. Sie konnten nur als willenlose Instrumente ihres Herrn angesehen werden. Die moderne rechtliche Unterscheidung zwischen Stellvertretung (mit eigener Handlungsmacht) und Bote (ohne eine solche) sieht das, wie oben dargestellt, deutlich anders. Doch zwischen diesen beiden Polen von *agency* und *persona* tut sich ein breites Feld der Möglichkeiten auf. Der Beitrag von Müller über antike Pseudo-Prätendenten etwa lässt die Probleme deutlich werden, wie nicht die Person im heutigen Verständnis, sondern die *persona* vertreten werden kann und wie umstritten das war – Stellvertretung ist nichts Selbstverständliches, sondern ein umstrittener Anspruch. Ebenso umstritten ist die Zuschreibung eines (freien) Willens – nicht nur der Stellvertreter, sondern auch der Vertretenen, wie der Beitrag von Brukamp anhand von Voraussetzungen in der Medizin entwickelt. Konfrontiert ist man mithin mit einem individualistischen Menschenbild, das Autonomie voraussetzt und an seine Grenzen gerät.

Noch weiter geht letztlich die Überlegung, die im Anschluss an Michel Serres (1980) formuliert werden könnte: Der Stellvertreter vermittelt nicht zwischen schon bestehenden, festen Instanzen, sondern schafft sie erst, drängt sich *als Parasit* in ein Dazwischen und trennt dadurch erst zwischen einem Vertretenen und dem Adressaten. So gewendet, würde Stellvertretung als trennende Vermittlung erst organisierte Gesellschaft, vielleicht gar distinkte Kulturen (vgl. den Beitrag von Keller) schaffen.

Grundsätzlich scheint es bei Stellvertretung auch zwei verschiedene Richtungsmöglichkeiten zu geben. In allen nachfolgenden Beiträgen wird deutlich, dass die triadische Formation vertikal organisiert ist, dass also immer wesentlich darum gerungen wird, wer oben und wer unten ist, wer die Macht hat, wie Entscheidungswege verlaufen. Diese vertikale triadische Organisationsform von Stellvertretung kann aber zum Einen *nach oben* hin gerichtet sein, zum Beispiel in der Form der politischen Repräsentation, etwa der gewählten Volksvertreter, in der Viele von Einem vor Wenigen vertreten werden (vgl. Sofsky/Paris 1994). Die Probleme und Möglichkeiten zu ihrer Regulierung in dieser Form von Stellvertretung scheinen ganz anders gelagert zu sein als in der Form der Delegation, in der die Aktionsrichtung *nach unten* weist, etwa bei Botschaftern: Einer vertritt Einen vor Vielen. Doch auch hier sind die interessanten Fälle wohl v.a. die Mischformen und Übergänge, die umstrittenen Deutungen, in welcher Organisa-